

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025
	Seite Nr. 1/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung PLT 47: INK SYSTEM,
10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,
UFI : QUC3-X06T-D009-AHJ4

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Tampondruckfarbe.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname COMEC ITALIA SRL
Adresse Piazzale del lavoro 149
Standort und Land 21044 Cavarina (VA)
ITALIA
Tel. +39 0331 219516
Fax +39 0331 216161

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Lieferant: info@comec-italia.it
Edgardo Baggini

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an
Centro Antiveleni di Milano 02 66101029
(Niguarda Ca Granda - Milano)
Centro Antiveleni di Pavia 0382 24444
(Fondazione Maugeri - Pavia)
Centro Antiveleni di Bergamo 800 883300
(Papa Giovanni XXIII - Bergamo)
Centro Antiveleni di Verona 800 011858
(AOUI - Verona)
Centro Antiveleni di Firenze 055 7947819
(Careggi - Firenze)
Centro Antiveleni di Roma 06 3054343
(Agostino Gemelli - Roma)
Centro Antiveleni di Roma 06 49978000
(Umberto I - Roma)
Centro Antiveleni di Roma 06 68593726
(Ospedale pediatrico Bambino Gesù - Roma)
Centro Antiveleni di Napoli 081 5453333
(Antonio Cardarelli - Napoli)
Centro Antiveleni di Foggia 800 183459
(Azienda ospedaliera universitaria - Foggia)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:		
Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält: MALEINSÄUREANHYDRID, Essential oil sweet orange Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
------	--

P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P370+P378	Bei Brand: Löschpulver oder CO2 oder trockenem Sand zum Löschen verwenden.
Enthält:	XYLOL BUTAN-1-OL CYCLOHEXANON Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
XYLOL		
INDEX 601-022-00-9	16,5 ≤ x < 18	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C SAT Dermal: 1100 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen: 11,58 mg/l/4h
CE 215-535-7		
CAS 1330-20-7		
REACH Reg. 01-2119488216-32-xxxx		
ETHYLBENZOL		
INDEX 601-023-00-4	4 ≤ x < 4,5	Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, Asp. Tox. 1 H304, STOT RE 2 H373, Aquatic Chronic 3 H412 LC50 Inhalativ dämpfen: 17,2 mg/l/4h
CE 202-849-4		
CAS 100-41-4		
REACH Reg. 01-2119489370-35-xxxx		
Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin		

INDEX -	4 ≤ x < 4,5	Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066
CE 918-811-1		
CAS -		
REACH Reg. 01-2119463583-34-xxxx		
BUTAN-1-OL		
INDEX 603-004-00-6	3,5 ≤ x < 4	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, STOT SE 3 H336
CE 200-751-6		SAT Oral: 500 mg/kg
CAS 71-36-3		
REACH Reg. 01-2119484630-38		
CYCLOHEXANON		
INDEX 606-010-00-7	3,5 ≤ x < 4	Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 203-631-1		LD50 Oral: 1890 mg/kg, SAT Dermal: 1100 mg/kg, SAT Inhalativ dämpfen: 11 mg/l
CAS 108-94-1		
REACH Reg. 01-2119453616-35-xxxx		
2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE		
INDEX 603-177-00-8	3,5 ≤ x < 4	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
CE 259-370-9		
CAS 54839-24-6		
REACH Reg. 01-2119475116-39xxxx		
Essential oil sweet orange		
INDEX	0,14 ≤ x < 0,16	Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CE -		
CAS 8008-57-9		
MALEINSÄUREANHYDRID		
INDEX 607-096-00-9	0 < x < 0,001	Acute Tox. 4 H302, STOT RE 1 H372, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1A H317, EUH071
CE 203-571-6		Skin Sens. 1A H317: ≥ 0,001%
CAS 108-31-6		LD50 Oral: 400 mg/kg

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025
	Seite Nr. 5/26
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Für eine spezifische und sorofitge behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN
Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025 Seite Nr. 6/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.
Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.
Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fliessen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

BGR България НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ,
СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари

COMEC ITALIA SRL					Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025			
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,					Gedruckt am 24/02/2025			
					Seite Nr. 8/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)			
Referenzwert in Süßwasser			0,327		mg/l			
Referenzwert in Meereswasser			0,327		mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser			12,46		mg/kg			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser			12,46		mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung			0,327		mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP			6,58		mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen			2,31		mg/kg			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
			Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	1,6 mg/kg/d				
Einatmung	174 mg/m3	174 mg/m3	VND	14,8 mg/m3	289 mg/m3	289 mg/m3	77 mg/m3	77 mg/m3
hautbezogen			VND	108 mg/kg/d	174 mg/m3	VND	VND	180 mg/kg
ETHYLBENZOL								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	BGR	435		545		HAUT		
TLV	CZE	200	45,4	500	113,5	HAUT		
AGW	DEU	88	20	176	40	HAUT		
MAK	DEU	88	20	176	40	HAUT		
TLV	DNK	217	50	434	100	HAUT E		
VLA	ESP	441	100	884	200	HAUT		
VLEP	FRA	88,4	20	442	100	HAUT		
AK	HUN	442	100	884	200	HAUT		
VLEP	ITA	442	100	884	200	HAUT		
TGG	NLD	215		430		HAUT		
VLE	PRT	442	100	884	200	HAUT		
NDS/NDSch	POL	200		400		HAUT		
TLV	ROU	442	100	884	200	HAUT		
NGV/KGV	SWE	220	50	884	200	HAUT		
ESD	TUR	442	100	884	200	HAUT		
WEL	GBR	441	100	552	125	HAUT		
OEL	EU	442	100	884	200	HAUT		
TLV-ACGIH		87	20					
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser			0,1		mg/l ECHA 2018			
Referenzwert in Meereswasser			0,01		mg/l ECHA 2018			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser			13,7		mg/kg ECHA 2018			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser			1,37		mg/kg ECHA 2018			

COMEC ITALIA SRL						Durchsicht Nr. 2		
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,						vom 21/01/2025		
						Gedruckt am 24/02/2025		
						Seite Nr. 9/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)		
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung			0,1		mg/l ECHA 2018			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP			9,6		mg/l ECHA 2018			
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)			20		mg/kg ECHA 2018			
Referenzwert für Erdenwesen			2,68		mg/kg ECHA 2018			
Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin								
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
			Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	7,5 mg/kg/d				
Einatmung			VND	32 mg/m3			VND	151 mg/m3
hautbezogen			VND	7,5 mg/kg/d			VND	12,5 mg/kg/d
BUTAN-1-OL								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	BGR	100		150				
TLV	CZE	300	97,5	600	195			
AGW	DEU	310	100	310	100			
MAK	DEU	310	100	310	100			
TLV	DNK			150 (C)	50 (C)	HAUT		
VLA	ESP	61	20	154	50			
VLEP	FRA			150	50			
TGG	NLD			45				
NDS/NDSch	POL	50		150		HAUT		
TLV	ROU	100	33	200	66			
NGV/KGV	SWE	45	15	90	30	HAUT		
ESD	TUR	300	100					
WEL	GBR			154	50	HAUT		
TLV-ACGIH		61	20					
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser			0,082		mg/l			
Referenzwert in Meereswasser			0,0082		mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser			0,178		mg/kg			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser			0,0178		mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung			2,25		mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP			2476		mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen			0,015		mg/kg			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern	
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	3125 mg/kg
Einatmung			55 mg/m3	VND
				310 mg/m3
				VND

2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE							
Schwellengrenzwert							
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
AGW	DEU	120	20	240	40	HAUT	14
MAK	DEU	120	20	240	40	HAUT	Hinweis
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC							
Referenzwert in Süßwasser				2	mg/l		
Referenzwert in Meereswasser				0,8	mg/l		
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				8,2	mg/kg		
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser				0,6	mg/kg		
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				2	mg/l		
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				62,5	mg/kg		
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)				117	mg/kg		
Referenzwert für Erdenwesen				0,6	mg/kg		

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	13,1 mg/kg				
Einatmung	VND	365 mg/m3	VND	181 mg/m3	VND	608 mg/m3	VND	302 mg/m3
hautbezogen			VND	62 mg/kg			VND	103 mg/kg

CYCLOHEXANON							
Schwellengrenzwert							
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	BGR	40,8	10	81,6	20	HAUT	
TLV	CZE	40	9,8	80	196	HAUT	
AGW	DEU	80	20	80	20	HAUT	
TLV	DNK	41	10	81,6	20	HAUT	E
VLA	ESP	41	10	82	20	HAUT	
VLEP	FRA	40,8	10	81,6	20		
AK	HUN	40,8	10	81,6	20	HAUT	
VLEP	ITA	40,8	10	81,6	20	HAUT	
TGG	NLD			50		HAUT	
VLE	PRT	40,8	10	81,6	20	HAUT	
NDS/NDSch	POL	40		80		HAUT	

COMEC ITALIA SRL						Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025		
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,						Gedruckt am 24/02/2025		
						Seite Nr. 11/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)		
TLV	ROU	40,8	10	81,6	20	HAUT		
NGV/KGV	SWE	41	10	81	20	HAUT		
ESD	TUR	40,8	10	81,6	20	HAUT		
WEL	GBR	41	10	82	20	HAUT		
OEL	EU	40,8	10	81,6	20	HAUT		
TLV-ACGIH		80	20	201	50	HAUT		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser				0,1	mg/l			
Referenzwert in Meereswasser				0,01	mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser				0,512	mg/kg			
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser				0,0512	mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				0,329	mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				10	mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen				0,0435	mg/kg			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				1,5 mg/kg bw/d				
Einatmung			VND	10 mg/m3			VND	40 mg/m3
hautbezogen			VND	1 mg/kg bw/d			VND	4 mg/kg bw/d
Modified amorphous silicon								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
VLEP	ITA	3				INHALB		
VLEP	ITA	10				EINATB		
Polymer based on vinyl compounds								
Schwellengrenzwert								
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
VLEP	ITA	2	1					
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung								1 mg/m3
Bis(2-ethylhexyl) adipate								

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser	0,0032				mg/l			
Referenzwert in Meereswasser	0,0032				mg/l			
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	15,6				mg/kg			
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,0032				mg/l			
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	35				mg/l			
Referenzwert für Erdenwesen	0,865				mg/kg/d			
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich	1,3 mg/kg bw/d							
Einatmung				4,4 mg/m3	17,8 mg/m3			
hautbezogen				13 mg/kg bw/d	25,5 mg/kg bw/d			

MALEINSÄUREANHYDRID						
Schwellengrenzwert						
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	BGR	1				
TLV	CZE	1	0,245	2	0,49	
AGW	DEU	0,081	0,02	0,081	0,02	11
MAK	DEU	0,081	0,02	0,081 (C)	0,02 (C)	C = 0,20 mg/m3
TLV	DNK	0,4	0,1			
VLA	ESP	0,4	0,1			
VLEP	FRA			1		
AK	HUN	0,08	0,2	0,08	0,2	
NDS/NDSch	POL	0,5		1		HAUT
TLV	ROU	1	0,25	3	0,75	
NGV/KGV	SWE	0,2	0,05	0,4	0,1	
ESD	TUR	1	0,25			
WEL	GBR	1		3		
TLV-ACGIH		0,01	0,0025			INHALB

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025 Seite Nr. 13/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.
Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).
Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwasser bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	variabel, abhängig vom Produkt	
Geruch	Typische Lösungsmittel	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 140 °C	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	

Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	> 26 °C
Zündtemperatur	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Loeslichkeit	wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

DPnB

Do not put in contact with free oxygen

BUTAN-1-OL

Greift verschiedene Kunststoffarten an.

CYCLOHEXANON

Greift verschiedene Kunststoffarten an.

Kann durch Hitzeeinwirkung kondensieren und harzhaltige Verbindungen bilden.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025
	Seite Nr. 15/26
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

DPnB

Stable product under recommended storage and use conditions

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

XYLOL

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel,starke Säuren,Salpetersäure,Perchlorate.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

DPnB

Avoid oxygen infiltration

ETHYLBENZOL

Reagiert heftig mit: starke Oxidationsmittel.Greift verschiedene Kunststoffarten an.Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.

BUTAN-1-OL

Reagiert heftig mit Hitzeentwicklung bei Kontakt mit: Aluminium,starke Oxidationsmittel,starke Reduktionsmittel,Chlorwasserstoffsäure.Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

CYCLOHEXANON

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Wasserstoffperoxid,Salpetersäure,Hitze,Mineralsäuren.Kann heftig reagieren mit: Oxidationsmittel.Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

DPnB

Avoid oxygen infiltration; avoid heat, flames, sparks

BUTAN-1-OL

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.

CYCLOHEXANON

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 21/01/2025
	Gedruckt am 24/02/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Seite Nr. 16/26
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

10.5. Unverträgliche Materialien

DPnB

Avoid oxygen infiltration

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

DPnB

In the event of a fire, it can release carbon monoxide

ETHYLBENZOL

Kann entwickeln: Methan,Styrol,Wasserstoff,Ethan.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) - einmalige Exposition:

NOAEC> 600 mg / kg Einatmen. Ratte

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

XYLOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft.

ETHYLBENZOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

XYLOL

Toxische Wirkung auf das Zentralnervensystem (Enzephalopathie); wirkt reizend auf Haut, Bindehaut und Atemtrakt.

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 2
		vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,		Gedruckt am 24/02/2025
		Seite Nr. 17/26
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)
ETHYLBENZOL		
Kann, wie die Homologe von Benzen, eine akute Wirkung auf das Zentralnervensystem mit Dämpfung und Betäubung ausüben, oft nach vorangehendem Schwindel und assoziiert mit Kopfschmerzen (Ispesl). Reizend für Haut, Bindehaut und Atemapparat.		
<u>Wechselwirkungen</u>		
XYLOL		
Die Einnahme von Alkohol hat einen hemmenden Einfluss auf den Metabolismus der Substanz. Der Konsum von Ethanol (0,8 g/kg) vor einer Exposition mit Xylol-Dämpfen (145 und 280 ppm) über 4 Stunden führt zu einer Verminderung um 50% der Ausscheidung von Methylhippursäure, während die Xylol-Konzentration im Blut circa 1,5-2 Mal höher ist. Gleichzeitig nehmen die sekundären Nebenwirkungen des Ethanols zu. Der Metabolismus der Xylole wird erhöht durch Enzyminduktoren wie Phenobarbital und 3-Methyl-Cholanthren. Aspirin und Xylole hemmen gegenseitig ihre Verbindung mit Glycin, was eine verminderte Ausscheidung der Methylhippursäure über den Urin zur Folge hat. Andere Industrieprodukte können den Metabolismus der Xylole beeinflussen.		
<u>AKUTE TOXIZITÄT</u>		
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:	> 20 mg/l	
ATE (Oral) der Mischung:	>2000 mg/kg	
ATE (Dermal) der Mischung:	>2000 mg/kg	
XYLOL		
LD50 (Dermal):	4350 mg/kg Rabbit	
SAT (Dermal):	1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)	
LD50 (Oral):	3523 mg/kg Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	11,58 mg/l/4h Rat	
DPnB		
LD50 (Dermal):	5330 mg/kg Coniglio - Rabbit	
LD50 (Oral):	3700 mg/kg Ratto - Rat	
ETHYLBENZOL		
LD50 (Dermal):	15354 mg/kg Rabbit	
LD50 (Oral):	3500 mg/kg Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	17,2 mg/l/4h Rat	
Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin		
LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg Coniglio / Rabbit	
LD50 (Oral):	6318 mg/kg Ratto / Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 4688 mg/kg/4h Ratto / Rat	
BUTAN-1-OL		
LD50 (Dermal):	3400 mg/kg Rabbit	
LD50 (Oral):	2290 mg/kg Rat	
SAT (Oral):	500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	17,76 mg/l/4h Rat	
2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE		
LD50 (Dermal):	13,42 ml/Kg Coniglio / Rabbit	
LD50 (Oral):	> 5000 mg/kg Ratto / Rat	
LC50 (Inhalativ dämpfen):	6,99 mg/l/4h Rat	
CYCLOHEXANON		
SAT (Dermal):	1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)	
LD50 (Oral):	1890 mg/kg Rat	

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 2
		vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,		Gedruckt am 24/02/2025
		Seite Nr. 18/26
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)
LC50 (Inhalativ dämpfen): > 6,2 mg/l/4h Rat		
SAT (Inhalativ dämpfen): 11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)		
Modified amorphous silicon		
LD50 (Oral): > 5000 mg/kg Ratto / Rat		
MALEINSÄUREANHYDRID		
LD50 (Dermal): 610 mg/kg Rat		
LD50 (Oral): 400 mg/kg Rat		
<u>ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT</u>		
Verursacht Hautreizungen		
<u>SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG</u>		
Verursacht schwere Augenschäden		
<u>SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT</u>		
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.		
Enthält:		
MALEINSÄUREANHYDRID		
Essential oil sweet orange		
<u>KEIMZELL-MUTAGENITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>KARZINOGENITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
XYLOL		
Klassifiziert in Gruppe 3 (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der International Agency for Research on Cancer (IARC).		
Die US-Umweltschutzbehörde (EPA) vertritt, dass "die Daten keine angemessenen Ergebnisse für die Einschätzung des krebserzeugenden Potentials sind".		
ETHYLBENZOL		
Klassifiziert in Gruppe 2B (möglicherweise krebserzeugend beim Menschen) von der International Agency for Research on Cancer (IARC) - (IARC, 2000).		
Klassifiziert in Gruppe D (nicht als krebserzeugend beim Menschen klassifizierbar) von der US-Umweltschutzbehörde (EPA) - (US EPA file on-line 2014).		
<u>REPRODUKTIONSTOXIZITÄT</u>		
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse		
<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION</u>		
Kann die Atemwege reizen		
<u>SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION</u>		
Kann die Organe schädigen		

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025
	Seite Nr. 19/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

ASPIRATIONSGEFAHR

Giftig durch Aspiration

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

DPnB	
LC50 - Fische	841 mg/l/96h poecilia reticulata
EC50 - Krustentiere	> 1000 mg/l/48h Daphnia magna
Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin	
LC50 - Fische	> 2 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	> 3 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 1 mg/l/72h
2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE	
LC50 - Fische	140 mg/l/48h Oncorhynchus mykiss (test 48h)
EC50 - Krustentiere	110 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus
ETHYLBENZOL	
LC50 - Fische	4,2 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss OECD TG 203
EC50 - Krustentiere	2,4 mg/l/48h Daphnia magna (database Ecotox)
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	3,6 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata (IUCLID)
BUTAN-1-OL	
LC50 - Fische	1376 mg/l/96h Pimephales promelas
EC50 - Krustentiere	1328 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	225 mg/l/96h 96h - Selenastrum capricornutum
CYCLOHEXANON	
LC50 - Fische	527 mg/l/96h 527 - 732 / Pimephales promelas
EC50 - Krustentiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus
Modified amorphous silicon	
LC50 - Fische	> 10000 mg/l/96h Brachydanio rerio OECD 203

COMEC ITALIA SRL		Durchsicht Nr. 2
		vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,		Gedruckt am 24/02/2025
		Seite Nr. 20/26
		Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)
EC50 - Krustentiere > 10000 mg/l/24h Daphnia Magna OCSE 202 - 24 h		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit		
DPnB		
Inhärent abbaubar		
Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1% Naphthalin		
Wasserlöslichkeit	immiscibile in H2O mg/l	
Schnell abbaubar XYLOL		
Wasserlöslichkeit	100 - 1000 mg/l	
Schnell abbaubar 2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE		
Wasserlöslichkeit	> 10000 mg/l	
Schnell abbaubar Activated sludge - 89%/15 d - 100%/28 d ETHYLBENZOL		
Wasserlöslichkeit	200 mg/l ECHA 2018/05/18	
Schnell abbaubar BUTAN-1-OL		
Wasserlöslichkeit	78 mg/l	
Schnell abbaubar CYCLOHEXANON		
Wasserlöslichkeit	86 mg/l	
Schnell abbaubar MALEINSÄUREANHYDRID		
Wasserlöslichkeit	> 10000 mg/l	
Inhärent abbaubar		
Modified amorphous silicon		
Wasserlöslichkeit	> 1 mg/l	
12.3. Bioakkumulationspotenzial		
DPnB		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	1,523	
XYLOL		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	3,12	
BCF	25,9	
2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	0,76	
BCF	3,162	
ETHYLBENZOL		
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	3,6	

BUTAN-1-OL	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	1
BCF	3,16
CYCLOHEXANON	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	0,86
MALEINSÄUREANHYDRID	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	-2,78

12.4. Mobilität im Boden

XYLOL	
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	2,73
2-ETHOXY-1-METHYLETHYL ACETATE	
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	1
BUTAN-1-OL	
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	0,388
CYCLOHEXANON	
Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser	1,18

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den

Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1210

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: DRUCKFARBE oder DRUCKFARBZUBEHÖR STOFFE
IMDG: PRINTING INK or PRINTING INK RELATED MATERIAL
IATA: PRINTING INK or PRINTING INK RELATED MATERIAL

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3
IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3
IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN
IMDG: nicht meeresschadstoffe
IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 30	Begrenzte Mengen: 5 lt	Beschränkun gsordnung für Tunnel: (D/E)
	Sonderregelung: 163, 367		
IMDG:	EMS: F-E, S-D	Begrenzte Mengen: 5 lt	
IATA:	Fracht:	Hochstmenge 220 L	Angaben zur Verpackung 366
	Passagiere:	Hochstmenge 60 L	Angaben zur Verpackung

Sonderregelung:

A3, A72, A192

355

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt		
Punkt	3 - 40	
Enthaltene Stoffe		
Punkt	75	CYCLOHEXANON REACH Reg.: 01-2119453616-35-xxxx
Punkt	75	XYLOL REACH Reg.: 01-2119488216-32-xxxx
Punkt	75	BUTAN-1-OL REACH Reg.: 01-2119484630-38

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025
	Seite Nr. 24/26
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2
	vom 21/01/2025
PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Gedruckt am 24/02/2025
	Seite Nr. 25/26
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148

COMEC ITALIA SRL	Durchsicht Nr. 2 vom 21/01/2025
	Gedruckt am 24/02/2025

PLT 47: 10 GL, 11 GS, 12 AR, 21 RS, 22 RC, 25 MG, 27 VT, 32 BL, 40 VR, 65 NR, 70 TR,	Seite Nr. 26/26 Ersetzt die überarbeitete Fassung:1 (vom: 08/03/2024)
---	---

- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
- 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
- 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
- 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:
die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.
Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.
Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG
Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.
Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.
Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Produkt für den professionellen Einsatz.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:
An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:
02 / 03 / 04 / 08 / 11 / 13 / 14 / 15.